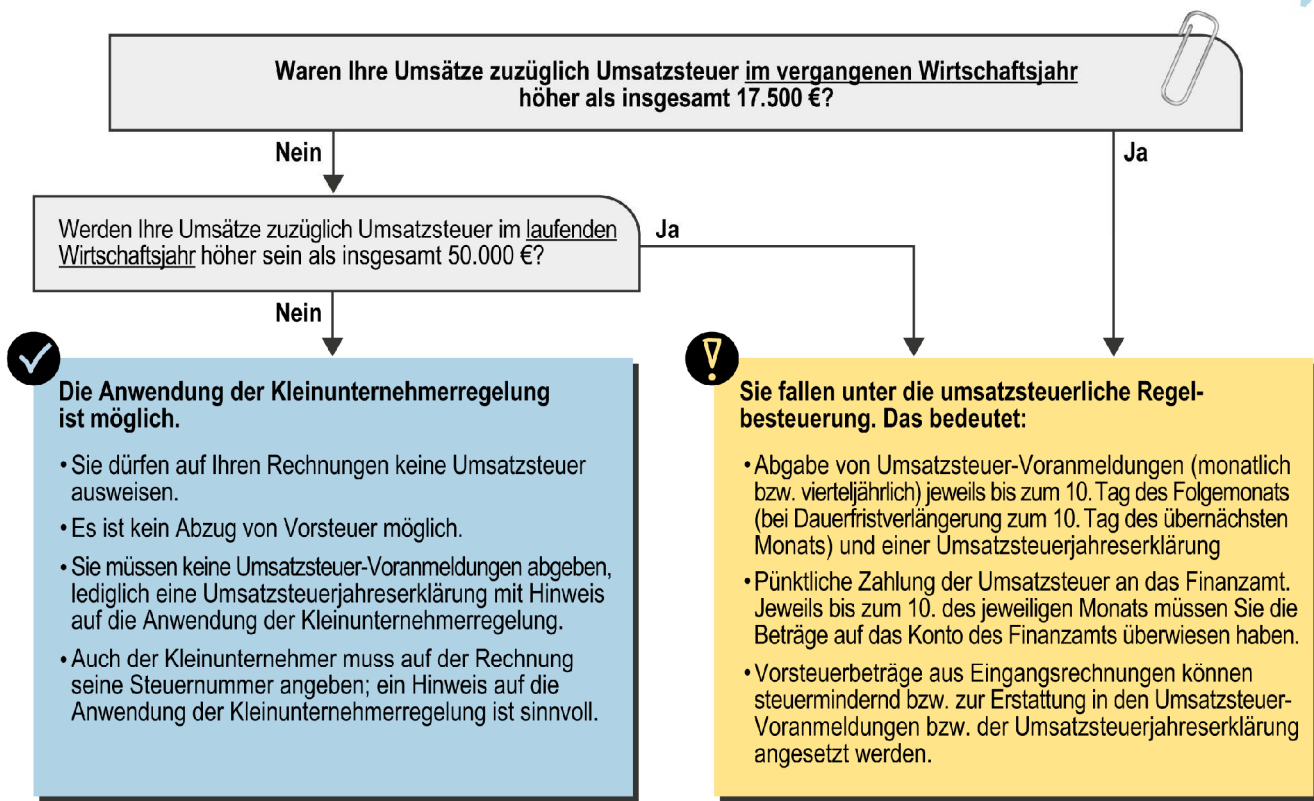


So nutzen Sie die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer richtig!

Kennen Sie die Anwendungsregeln und vereinfachen Sie Ihre steuerlichen Angelegenheiten.



Vorsicht bei unterjähriger Gründung:

Beispiel: Ein Unternehmer nimmt im April 2018 seine Tätigkeit auf. Er schätzt, dass er bis Ende des Jahres **15.000 € Umsatz** inkl. Umsatzsteuer machen wird.

Die Kleinunternehmerregelung ist nicht anwendbar, da der auf das Jahr hochgerechnete Gesamtumsatz 20.000 € betragen würde.

Berechnung der Umsatzgrößen i.H.v. 17.500 € und 50.000 €

- Ausgangspunkt für die Ermittlung der 17.500-€-Grenze sind die Umsätze des Vorjahres.
- Nur steuerpflichtige Umsätze sind sowohl in die Ermittlung der 17.500-€- als auch in die Ermittlung der 50.000-€-Grenze des laufenden Jahres einzubeziehen.
- Einige steuerfreie Umsätze, z.B. steuerfreie Vermietungsumsätze, sind nicht in die Ermittlung der Umsatzgrößen einzubeziehen.
- Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen sind jedoch zu berücksichtigen.



Sinnvoll ist die Kleinunternehmerregelung bei

- Dienstleistern, die keine hohen Eingangsrechnungen mit Vorsteuern haben, und/oder
- Dienstleistern, die ihre Dienstleistungen an Privatpersonen erbringen.
- **Aber:** Bei Gründungen macht es bei hohen Vorsteuerbeträgen aus der Anschaffung von Betriebsinventar Sinn, die Regelbesteuerung anzuwenden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Kleinunternehmerregelung/Umsatzsteuer können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.